

Victor von Tonnona benennt in seiner Chronik die Jahre bis 563¹ consularisch, von da an nach dem Kaiser; sein spanischer Fortsetzer Johannes hat die consularische Bezeichnung nicht mehr, sondern benennt die Jahre nach den Kaisern und daneben von Leovigilds Antritt an nach den spanischen Königen. Diese Chroniken gehören der Epoche an, in welcher das effective Kaiserjahr offizielle Geltung hatte; nichtsdestoweniger ist es sowohl wegen des unmittelbaren Anschlusses der Kaiserjahrzählung an die consularische wie auch wegen der Gleichsetzung der constantinopolitanischen und der spanischen Herrscherjahre mehr als wahrscheinlich, dass beide Chronisten nicht das officielle, sondern das chronistisch adaptierte und dem Kalenderjahr geglichene Regierungsjahr zu Grunde gelegt haben oder wenigstens haben legen wollen².

Wenn es meines Erachtens nicht bezweifelt werden kann, dass von der constantinischen Zeit an das Kaiserjahr, welches bei den Chronisten und in den ihnen entlehnten chronistischen Angaben auftritt, nach conventionellem Herkommen das gewöhnliche Kalenderjahr ist, so ist damit noch die Frage nicht entschieden, ob die in den römisch-germanischen Staaten auftretenden Königsjahre in dem gleichen Werth zu fassen oder vielmehr Effectivjahre gemeint sind. Die letztere Auffassung ist jetzt eine so allgemeine, dass man ihre Begründung für überflüssig zu halten scheint. Dies finde ich nicht richtig; aber es ist keineswegs meine Absicht diese Rechnungsweise principiell zu bestreiten. Ich beschränke mich darauf diejenigen hier einschlagenden Wahrnehmungen vorzulegen, auf welche meine Studien mich geführt haben.

Die Rechnung nach Königsjahren begegnet nicht bei den italischen Ostgothen, die ihren Staat als eine Fortsetzung des occidentalischen Römerreichs auffassten³, wohl aber bei den Burgundern, den gallisch-spanischen Westgothen, den Vandalen, den Franken, den Langobarden. Eine förmliche Eman-

1) Dies heisst ihm 'post consulatum Basilii v. c. anno XXIII', da er der gewöhnlichen Zählung um eine Stelle voraus ist (S. 55 A. 5).

2) Die berichteten Thatsachen sind in Folge der argen chronologischen Verwirrung namentlich am Schluss der Chronik Victors nicht geeignet die Unsicherheit zu beseitigen. Victor giebt nach dem J. 563 dem Kaiser die vier Regierungsjahre 37—40 und setzt Justinians Tod in die 15. Indiction (1. Sept. 566/7), während er erwiesener Massen am 13. Nov. 565, und sowohl nach der officiellen Zählung wie auch, wenn das Kalenderjahr seines Antritts (1. April 527) als erstes Regierungsjahr betrachtet wird, nach der chronologisch adaptierten im 39. Regierungsjahr starb, dagegen nach der letzteren im 38., wenn das Antrittsjahr dem Vorgänger gegeben wird. Wahrscheinlich meint Victor die vier Jahre 563—566 und hat den doppelten Fehler gemacht theils das Jahr 563 zweimal, consularisch wie kaiserlich, aufzuführen, theils den Tod des Kaisers aus 565 in 566 zu übertragen. 3) Vgl. in dieser Zeitschrift XIV, 241. 539.